

ALLGEMEINE LADE- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeinen Lade- und Transportbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jeder Aufforderung zur Anbotslegung der prot. Fa. Johann Pabst Holzindustrie GmbH (in der Folge „Pabst“ genannt), jeder Bestellung von Pabst und jedes mit Pabst abgeschlossenen Transportauftrages oder sonstigen Vertrages, der Transportleistungen, Warenlieferungen oder Warenabholungen beinhaltet.

Allgemeine Lade- und Transportbedingungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die mit diesen Allgemeinen Lade- und Transportbedingungen von Pabst in Widerspruch stehen, gelten als nicht gesetzt und sind rechtsunwirksam.

1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

2. PREISE/FRACHTRECHNUNG

2.1. Es gelten die Preise laut vertraglicher Vereinbarung. Die Preise sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung – aus welchem Grund auch immer – nicht im Einflussbereich von Pabst stehende, jedoch Mehrleistungen bzw. Mehrkosten von Pabst auslösende Umstände auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 3 Monate.

2.2. Frachtrechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungslegung bzw. Übermittlung von Rechnungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

3. LEISTUNGSFRISTEN UND TERMINE

3.1. Leistungsfristen und Termine sind verbindlich und stellen Fixtermine bei sonstigem Rücktritt von Pabst dar. Will Pabst trotz Fristüberschreitung am Vertrag festhalten, wird Pabst dies seinem Vertragspartner unverzüglich anzeigen, widrigenfalls der Vertrag wegfällt.

Im Falle einer gemeinsam vereinbarten Änderung des Vertrages ist Pabst berechtigt, die Terminvorgaben bzw. den Liefertermin neu festzusetzen.

3.2. Hält Pabst an der Vertragserfüllung fest, so haftet der Vertragspartner von Pabst bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen der CMR – Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (Art 17 bis 19 der CMR) – für die Fristüberschreitung. Bei innerstaatlichen Transportaufträgen bzw. Verträgen innerhalb von Österreich haftet der Vertragspartner für Überschreitung der Lieferfrist nach Allgemeinem Österreichischem Schadenersatzrecht unter Ausschluss der Bestimmungen der CMR. Die Haftungsbefreiungen nach Art 17 Abs 2 sowie Art 17 Abs 4 CMR kommen diesfalls nicht zur Anwendung.

3.3. Werden Ladungen vom Vertragspartner von Pabst nicht rechtzeitig abgeholt und hält Pabst trotzdem an der Vertragserfüllung fest, so ist Pabst berechtigt, angemessene Lagerkosten zu verrechnen sowie den infolge verspäteter Verladung zusätzlich entstandenen Schaden nach Allgemeinem Österreichischem Schadenersatzrecht geltend zu machen.

3.4. Terminverschiebungen, die in der Sphäre von Pabst gelegen sind, werden dem Vertragspartner unverzüglich bekanntgegeben und führen zur entsprechenden Verlängerung der Terminvorgaben für den Vertragspartner. Bei Terminverschiebungen bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Ladetermin durch Pabst und bei ladebedingten Wartezeiten von bis zu 4 Stunden können keine Ansprüche gegenüber Pabst geltend gemacht werden. Für unverschuldet und bloß fahrlässig verursachte Terminverzögerungen haftet Pabst nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

4. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN

4.1. Am gesamten Betriebsgelände von Pabst gilt die Straßenverkehrsordnung sowie Tempolimit 30 km/h. Es gilt absolutes Rauchverbot. Fahrzeuge der Vertragspartner sind an der Einfahrt des Betriebsgeländes auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Anmeldungen haben am Empfang unter Bekanntgabe von Kundennamen und Auftragsnummer zu erfolgen. Die Freigabe zur Einfahrt ins Werkgelände erfolgt erst, nachdem die Ware verladebereit und Ladekapazität vorhanden ist. Be- und Entladungen außerhalb der Geschäftszeiten von Pabst müssen telefonisch vorvereinbart und schriftlich avisiert werden, anderenfalls ein Zutritt bzw. eine Zufahrt in das Betriebsgelände von Pabst verweigert wird.

Das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten ist im Betriebsgelände verpflichtend. Anweisungen von Pabst müssen am Betriebsgelände befolgt werden. Höchstzulässige Achslasten sowie Lastverteilungspläne müssen vom Fahrer unaufgefordert dem vor Ort befindlichen Personal von Pabst vorgelegt werden.

4.2. Der Fahrer muss vor Beginn der Verladung normgerechte Hilfsmittel zur Befestigung der Ladung vorweisen. Jeder Lastkraftwagen muss mit mindestens sechs Einlagehölzern (mindestens 100 mm x 100 mm x 2400 mm) ausgestattet sein. Spanngurte müssen eine gültige, anerkannte Normetikette aufweisen (EN 12195-2) und in ausreichender Menge vorhanden sein. Der Vertragspartner von Pabst bzw. dessen Personal ist dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl an Spann- bzw. Sicherheitsgurten zur Ladungssicherung zur Anwendung gelangt. Die Verantwortung für den konkreten Ladevorgang ist beim Vertragspartner von Pabst bzw. dessen Personal (LKW-Fahrer) gelegen.

Zwischen Spann- bzw. Sicherheitsgurt und der Ware müssen vom Vertragspartner Kantenschutzwinkel angebracht werden. Wenn nicht genügend Einlagehölzer, Spanngurte und Kantenschutzwinkel oder sonstige Sicherungsmittel vorhanden sind, können diese

auch vor Ort angekauft werden. Bei offenen Transporten muss die von Pabst übergebene Ware vor Witterungseinflüssen geschützt bzw. entsprechend abgedeckt werden.

Der Vertragspartner bzw. die seinerseits eingesetzten Fahrer dürfen sich beim Verladevorgang ausschließlich im markierten, abgegrenzten Bereich des Betriebsgeländes von Pabst aufhalten. Verstöße hiergegen – wie auch sonstige Verstöße am Betriebsgelände von Pabst – werden mit einer Verwarnung durch Pabst geahndet, die bei Wiederholungen Pabst dazu berechtigt, den betroffenen Fahrer abzulehnen und von seinem Vertragspartner die Beistellung eines neuen Fahrers zu begehren. Dem Vertragspartner bzw. den ihm zuzurechnenden Personen obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit sowie Korrektheit des Ver- bzw. Beladevorganges sowie die Befestigung des Ladegutes am Fahrzeug und hat der Vertragspartner hierfür haftungsrechtlich einzustehen.

4.3. Der Vertragspartner ist Pabst gegenüber dafür verantwortlich, dass die zur Auftragsdurchführung notwendigen rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt werden und die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, Arbeitsmittel und Geräte den Anforderungen der einschlägigen Normen und Gesetze entsprechen. Der Vertragspartner hat die für die Vertragsdurchführung relevanten Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke, insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsrechtes, der Arbeitssicherheit, des Straßenverkehrsrechtes, des Gewerberechtes etc. zu beachten sowie für das Vorliegen der für die Vertragsdurchführung notwendigen Genehmigungen zu sorgen. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge samt Be- und Entladetechnik sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik rückstandsfrei gereinigt zu halten, sodass die zu befördernde Ware nicht verschmutzt oder auf andere Weise negativ beeinträchtigt wird. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass das von ihm eingesetzte Personal im Umgang mit den Einrichtungen am Ladeort und am Betriebsgelände von Pabst vertraut ist sowie den dort geltenden Sicherheitsanforderungen und Ladungssicherungsanweisungen nachkommt. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass sein Personal bzw. die eingesetzten Fahrer mit dem Inhalt der Unfallmerkbücher sowie sonstigen notwendigen Begleitdokumenten vertraut sind und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitgeführt werden. Der Vertragspartner von Pabst haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten und aller anderen Personen, derer er sich bei Ausführung der Beförderung bzw. der vertraglichen Leistung bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

4.4. Arbeiten am Gelände von Pabst auf dem und um das eingesetzte Fahrzeug, insbesondere während des Be- und Entladevorganges, erfolgen auf eigene Gefahr des Vertragspartners von Pabst, der Pabst im Zusammenhang mit solchen Arbeiten vollkommen schad-, klag- und exekutionslos hält.

5. FRACHTBELEG

5.1. Bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen hat der Vertragspartner von Pabst im Sinne der Art 4, 5 und 6 CMR einen Frachtbrief in dreifacher Originalausfertigung auszustellen, wobei eine Ausfertigung Pabst erhält, die zweite Ausfertigung das Gut begleitet und die dritte Ausführung der Vertragspartner behält. Der Frachtbrief ist nach Ablieferung des Transportgutes im Original oder in Kopie mit Firmenstempel und Unterschrift des Empfängers an Pabst zu retournieren. Die ordnungsgemäße Retournierung des Frachtbriefes stellt eine Voraussetzung für die nachfolgende Abrechnung des Transportauftrages dar.

5.2. Auch für Transportaufträge im Inland wird die Anwendung der unter dem Vorpunkt 5.1. angeführten Regelungen zum Frachtbrief unter Anwendung der Art 4., 5 und 6 CMR ausdrücklich vereinbart.

6. HAFTUNG

6.1. Der Vertragspartner von Pabst haftet für die ordnungsgemäße Verladung, für gänzlichen oder teilweisen Verlust sowie für die Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung gelegen ist. Er haftet zudem für die Überschreitung der Lieferfrist (vgl. auch Punkt 3. und 4. der ALTB).

6.2. Bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen gelten die Haftungsbestimmungen samt Haftungsbegrenzungen gemäß CMR (vgl. Art 17 ff CMR). Die Haftungsbegrenzungen nach CMR greifen nicht bei grobem Verschulden des Vertragspartners von Pabst oder der Personen, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient.

6.3. Bei Transportaufträgen im Inland haftet der Vertragspartner für jedes schuldhaftes Verhalten unbeschränkt nach Allgemeinem Österreichischen Schadenersatzrecht. Haftungsbegrenzungen welcher Art auch immer greifen bei Inlandtransportaufträgen zugunsten der Vertragspartnerin von Pabst nicht.

6.4. Bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen gilt die Verjährungsfrist gemäß Art 32 CMR, bei Inlandtransporten greift die allgemeine Schadenersatzfrist gemäß § 1489 ABGB.

7. TRANSPORTVERSICHERUNG UND GENEHMIGUNGEN

Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, so ist keine Transportversicherung abzuschließen.

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu leisten, dass die eingesetzten Transportunternehmen über alle für die Auftragserfüllung notwendigen Genehmigungen verfügen und diese bei Bedarf vorlegen können.

8. UNTERNEHMENSÜBERGANG/ WIDERSPRUCH

Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Vertragspartners spricht sich Pabst vorweg gegen eine (automatische) Übernahme des Vertragsverhältnisses durch den Erwerber aus; eine solche Übernahme bedarf gesonderter Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

9. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

9.1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen auch das Übereinkommen vom 19.05.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) als völkerrechtliches Abkommen – Anwendung.

9.2. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem mit Pabst geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten – auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst – wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich am Sitz von Pabst zuständigen Gerichtes in Klagenfurt vereinbart.

Bei grenzüberschreitenden Transportaufträgen, die in den Anwendungsbereich der CMR fallen, wird mit dieser Gerichtsstandsvereinbarung lediglich ein zusätzlicher Wahlgerichtsstand im Sinne des Art 31 CMR geschaffen.